

Erlaubnispflichtige und überwachungsbedürftige Gewerbe

Erlaubnispflichtige Gewerbe

Bei der grundsätzlichen Gewerbefreiheit existieren einige Ausnahmen. Für einzelne Gewerbe sind besondere Zulassungsvoraussetzungen (Fachkundeprüfungen, Unterrichtungen, Konzessionen, Genehmigungen oder besondere Erlaubnisse) erforderlich.

Insbesondere unterliegen folgende gewerbliche Tätigkeiten einer Erlaubnispflicht:

- Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften
- Betrieb von Taxiunternehmen
- Makler, Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister
- Herstellung und Handel von Arzneimitteln
- Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoff
- Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe

Hinweis: Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend. Wie empfehlen Ihnen, sich frühzeitig mit dem Gewerbeamt in Verbindung zu setzen und zu klären, ob Ihr Gewerbe einer Erlaubnispflicht unterliegt. Dort erhalten Sie auch Auskunft, bei welcher Stelle ggf. die Erlaubnis zu beantragen ist.

Überwachungsbedürftige Gewerbe

In [§ 38 Gewerbeordnung](#) sind Gewerbe genannt, die einer Überwachung bedürfen.

Hierzu zählen der An- und Verkauf von

- hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- Altmetallen

sowie durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe.

Überwachungsbedürftig sind auch

- die Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
- die Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
- der Betrieb von Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften,
- der Vertrieb und den Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
- das Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge.

Beim überwachungsbedürftigen Gewerbe hat das Gewerbeamt die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind von Ihnen bei der Gewerbebeanmeldung ein Führungszeugnis nach [§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz](#) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach [§ 150 Abs. 5 Gewerbeordnung](#) vorzulegen.

Kontakt

Adresse: Stadt Schweinfurt
Amt für öffentliche Ordnung und Umweltfragen
Gewerbeamt
Markt 1
97421 Schweinfurt

Persönlich: Verwaltungsgebäude Rathaus, Markt 1
Zimmer 316 (3. Obergeschoss)

Telefon: 09721/51-338

Telefax: 09721/51-720

Email: gewerbeamt@schweinfurt.de

Ansprechpartner

- Frau Schmittknecht
- Frau Tirok